

Eine einzige Ausfuhranmeldung bei mehreren nationalen Ladeorten ist ausreichend

Strikte Regelungen für die örtliche Zuständigkeit der Zollstellen in Deutschland erschweren die Flexibilität von globalisierten Logistikprozessen. Die Einführung einer Ausnahmeregelung ermöglicht es, dass eine einzige Ausfuhranmeldung für eine Ausfuhrsendung an einen einzigen Empfänger am letzten Verladeort ausreichend ist.

Hintergrund

Durch die anhaltende Globalisierung gewinnen moderne Logistikkonzepte innerhalb der Wertschöpfungskette zunehmend an Bedeutung. Grundsätzlich gilt: Jede Ausfuhrsendung muss über das Zollsystem ATLAS bei der örtlich zuständigen Zollstelle angemeldet und gestellt werden. Dies bedeutet, dass für Exporte mit mehreren nationalen Lagerorten auch mehrere Ausfuhrerklärungen beim Zoll abgegeben werden müssen. Allerdings bringt dies enorme Herausforderungen mit sich, da in Deutschland strikte Regeln für die örtliche Zuständigkeit der entsprechenden Zollstelle bestehen. Dem hohen Bürokratieaufwand und der mangelnden Flexibilität wurden nun mit der Möglichkeit einer Ausfuhranmeldung pro Sendung bei mehreren Ladeorten an einen einzigen Empfänger entgegengewirkt.

Zwei Dimensionen der Ausfuhrerklärung

Ausfuhrerklärung nach Konsolidierung: Häufig besteht eine Ausfuhrsendung, welche für einen einzigen Empfänger außerhalb der Europäischen Union bestimmt ist, aus mehreren Teilen, die auf unterschiedliche Lagerorte im Bundesgebiet verteilt sind. Nach der Konsolidierung der Sendungsbestandteile kann anschließend die Verladung für den grenzüberschreitenden Transport erfolgen. Für diese konsolidierte Ausfuhrsendung kann dann eine Ausfuhranmeldung am Verladeort erstellt.

Ausfuhrerklärung(en) bei sukzessivem Verladen: In dem Fall einer sukzessiven Verladung werden die einzelnen Lager- oder Ladeorte nacheinander von einem LKW angefahren. In der Regel ist dann pro Ladeort eine Ausfuhrerklärung zu erstellen, da die Zollsoftware ATLAS nur einen Ladeort pro Ausfuhrerklärung akzeptiert. Allerdings widerspricht dieser Prozessablauf dem Prinzip, dass für eine einzige Ausfuhrsendung auch nur eine einzige Ausfuhrerklärung ausreichend sollte.

Eine einzige Ausfuhrerklärung am letzten Verladeort als Lösungsmöglichkeit

Besteht eine einzige Ausfuhrsendung für den grenzüberschreitenden Transport aus mehreren Bestandteilen, welche an verschiedenen Lager- oder Ladeorten in der Bundesrepublik gelagert sind, sind die Abgabe einer einzigen Ausfuhrerklärung und die Gestellung der Waren an dem letzten Verladeort möglich. Die entsprechende Anmeldung zur Ausfuhr kann bei derjenigen Ausfuhrzollstelle erfolgen, in deren Bezirk der letzte Verladeort liegt. In Abstimmung mit der Generalzolldirektion ist für diesen Fall eine einzige Ausfuhrerklärung ausreichend, da das letzte Verladen auf den LKW als Verpacken zur Ausfuhr angesehen wird. Durch diese Ausnahmeregelung wird der Verwaltungsaufwand der Unternehmen reduziert und deren Flexibilität bei der Exportabwicklung erhöht.

Wichtige Praxishinweise

Die Anwendung dieser Regelung muss auf Antrag vom zuständigen Hauptzollamt im Einzelfall oder global bewilligt werden. Sie ist auch im Rahmen des Verfahrens der Vereinfachten Zollanmeldung (Simplified Export Declaration, SDE) anwendbar. Die Ausnahme kann allerdings nur bewilligt werden, wenn es sich um eine Ausfuhrsendung an einen einzigsten Empfänger handelt. Bei mehreren Ausfuhrsendungen an verschiedene Empfänger ist die Ausnahme nicht möglich.

Anmerkung

Bei Fragen zu diesem Newsletter oder bei allgemeinem zollrechtlichen Beratungsbedarf, steht Ihnen unser Global Trade Advisory Team gerne zur Verfügung.

Fundstellen

IHK Nord Westfalen, International - [Zoll News](#)

www.deloitte-tax-news.de

Diese Mandanteninformation enthält ausschließlich allgemeine Informationen, die nicht geeignet sind, den besonderen Umständen eines Einzelfalles gerecht zu werden. Sie hat nicht den Sinn, Grundlage für wirtschaftliche oder sonstige Entscheidungen jedweder Art zu sein. Sie stellt keine Beratung, Auskunft oder ein rechtsverbindliches Angebot dar und ist auch nicht geeignet, eine persönliche Beratung zu ersetzen. Sollte jemand Entscheidungen jedweder Art auf Inhalte dieser Mandanteninformation oder Teile davon stützen, handelt dieser ausschließlich auf eigenes Risiko. Deloitte GmbH übernimmt keinerlei Garantie oder Gewährleistung noch haftet sie in irgendeiner anderen Weise für den Inhalt dieser Mandanteninformation. Aus diesem Grunde empfehlen wir stets, eine persönliche Beratung einzuholen.

This client information exclusively contains general information not suitable for addressing the particular circumstances of any individual case. Its purpose is not to be used as a basis for commercial decisions or decisions of any other kind. This client information does neither constitute any advice nor any legally binding information or offer and shall not be deemed suitable for substituting personal advice under any circumstances. Should you base decisions of any kind on the contents of this client information or extracts therefrom, you act solely at your own risk. Deloitte GmbH will not assume any guarantee nor warranty and will not be liable in any other form for the content of this client information. Therefore, we always recommend to obtain personal advice.